



KREIS-NACHRICHTEN

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 13 / 2020

Drei Fieberambulanzen in Stadt und Kreis am Start

Entlastung für Hausärzte und Krankenhäuser

Seit Beginn der Woche stehen für schnelle Untersuchungen von Personen mit Verdacht auf eine Corona-Infektion drei Fieberambulanzen zur Verfügung. Nachdem bereits je eine Fieberambulanz in Trier-Ehrang und in Saarburg an den Start gegangen waren, hat auch das Corona-Zentrum im Messepark Trier seine Arbeit aufgenommen.

In allen Fällen wird gebeten, nur bei wirklichem Bedarf die Einrichtungen anzufahren und von einem „spontanen“ Besuch der Fieberambulanzen abzusehen. Personen ohne begründete Notwendigkeit müssen damit rechnen abgewiesen zu werden. Mit diesen Einrichtungen werden die Hausärzte, aber vor allem auch die Notaufnahmen der Krankenhäuser in Trier und dem Landkreis entlastet. Landrat Günther Schartz und Oberbürgermeister Wolfram Leibe betonen, wie wichtig es war, schnell solche Einrichtungen zu gründen und dankten den drei Kliniken sowie den Ehranger Hausärztinnen für ihr Engagement. „Die Menschen können nun eine der wohnortnächsten Einrichtungen anfahren, wenn sie Krankheitssymptome verspüren oder es andere Anhaltspunkte für eine Testung gibt“, sagten Leibe und Schartz. Das Corona-Zentrum im Messepark steht Menschen aus der Stadt Trier und umliegenden Orten zur Verfügung. Personen aus den nördlichen Stadteilen und dem Norden des Kreises liegt die Fieberambulanz Ehrang am nächsten. Und der Standort Saarburg deckt den Raum Konz-Saarburg-Hochwald ab.

Leibe und Schartz sprechen sich dafür aus, dass auch im Hochwald durch das dortige Krankenhaus oder durch niedergelassene Ärzte eine solche Einrichtung errichtet wird. Schartz sagte, man sei hierzu in Gesprächen.

Die Einrichtungen im Überblick

Fieberambulanz Saarburg Flachssprei 10, Saarburg (Gebäude der Psychiatrischen Tagesklinik)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr

Hier ist ein Überweisungsschein eines Hausarztes vorzulegen. Nach Kontrolle des Personalausweises und Überweisungsscheines werden die Patienten über barrierefreie Zuwegung zu einer ersten Station geleitet, wo eine Befragung durch einen Arzt erfolgt (Patientenkategorien/Risikogebiet/Symptomatik) und die Personalien aufgenommen werden. An einer zweiten Station wird dann die Abstrichentnahme mit Testung auf den Coronavirus durchgeführt. Durch die unmittelbare Nähe zum Kreiskrankenhaus ist sichergestellt, dass sofern medizinisch indiziert, Patienten auch sofort stationär versorgt werden.

Corona-Zentrum Trier Messepark in den Moselauen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 10 bis 20 Uhr

Samstag und Sonntag: 10 bis 16 Uhr

Das Corona-Zentrum im Messepark wird von den Trierer Kliniken Mutterhaus der

Borromäerinnen und Krankenhaus der Barmherzigen Brüder gemeinsam geführt und logistisch von der Stadtverwaltung Trier unterstützt. Auf den Internetseiten der beiden Kliniken sowie der Stadt Trier findet sich ein Fragebogen, der vorab ausgefüllt werden muss. Darin geht es um derzeit auftretende Symptome, Kontakt zu bereits möglicherweise infizierten Personen und den Aufenthalt in Risikogebieten. Der ausgefüllte Bogen entscheidet über den Zugang zum Corona-Zentrum: Wenn alle vier Fragen mit Nein beantwortet werden können, ist es nicht notwendig, in das Corona-Zentrum Messepark zu fahren. Mitzubringen ist zudem die Versichertenkarte.

Fieberambulanz Ehrang Unter dem Dostler 2, Trier-Ehrang

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 18 Uhr, Samstag 8 bis 13 Uhr

In Trier-Ehrang wird die Fieberambulanz von der Hausarztpraxis der beiden Ärztinnen Dr. Monika Parth und Dr. Karin Gutmann-Feisthauer betrieben, die aufgrund des großen Andrangs an den ersten Tagen nun von weiteren Ehranger Ärzten unterstützt werden. Wer in den letzten 14 Tagen in einem offiziellen Risikogebiet war und Symptome zeigt oder wer in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten Infektionsfall hatte und Symptome zeigt, wird untersucht und bekommt einen Abstrich. Mitzubringen ist die Krankenversicherungskarte.

In allen Einrichtungen ist den Anweisungen des Personals unbedingt Folge zu leisten. Die getesteten oder abgewiesenen Personen sollen unverzüglich den Weg nach Hause antreten beziehungsweise sich mit dem Hausarzt in Kontakt setzen. Gegebenenfalls wird eine häusliche Quarantäne empfohlen beziehungsweise angeordnet.

Mit dem Start des Corona-Zentrums im Trierer Messepark endet die Fieberambulanz beim privaten Laborbetreiber Synlab in der Trierer Feldstraße.

Weiteres:

Seite 2 | WFG: Unterstützung für Unternehmen

Seite 3 | Bürgerbrief des Landrates

Seite 4 | Neuregelung des Kurzarbeitergeldes

Seite 5-9 | Amtliche Bekanntmachungen

Seite 9 | Stellenausschreibung, Ausschreibung

Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen

Coronavirus: Informationen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises



Wirtschaftsförderung
Trier-Saarburg

Das Coronavirus sorgt für viele Unsicherheiten. Unter den allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen, Grenzschießungen und Quarantänen leidet auch die Wirtschaft. Ganz aktuell stellt sich die Frage, wie Unternehmen mit den daraus resultierenden Herausforderungen umgehen können.

Die IHK Trier hat erste Informationen und Antworten auf verschiedenste Fragen zusammengestellt unter www.ihk-trier.de/p/Hinweise_und_Links_zum_Coronavirus_fuer_Unternehmen-5-20203.html

Auch auf der Homepage der HWK Trier finden sich die wichtigsten Hinweise und Anlaufstellen unter www.hwk-trier.de.

[de/artikel/coronavirus-was-sie-wissen-muessen-54,0,912.html](https://www.wfg-trier-saarburg.de/artikel/coronavirus-was-sie-wissen-muessen-54,0,912.html)

Seitens der Bundesregierung wurde zudem ein Maßnahmenpaket für Unternehmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus abzumildern. Der „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind. Aktuelle Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld befinden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit oder unter der Servicenummer 0800 45555 20.
- Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen ver-

bessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.

- Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen gestützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.

Informationen über die Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen befinden sich auf der Homepage der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz sowie der KfW. Auch die Wirtschaftsförderung Trier-Saarburg GmbH steht bei Fragen sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. Weitere Informationen unter: info@wfg-trier-saarburg.de oder 06502-99964-0.



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Corona: Hotline eingerichtet

Für die Bürgerinnen und Bürger ist seitens des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zum Thema Coronavirus eine Hotline eingerichtet worden, die Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr sowie samstags und sonntags von 15 bis 19 Uhr unter der Telefonnummer 0651-715-555 zu erreichen ist.

Außerdem stehen die Ärztlichen Bereitschaftsdienste im Kreis Trier-Saarburg sowie in der Stadt Trier zur Verfügung. Informationen, welche Bereitschaftspraxis in der Region je nach Wohnort zuständig ist, gibt es unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117.

Zudem ist ein Besuch der Kreisverwaltung ab sofort nur in dringenden Fällen und mit einem vorab vereinbarten Termin möglich. Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden sich unter www.trier-saarburg.de

Pflegestützpunkte vor Ort geschlossen

Zum Schutz vor Coronaviren ab sofort nur telefonische Beratung



Pflege Stützpunkt

Menschen, die Kontakt zu den Pflegestützpunkten aufnehmen, sind in der Regel aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes besonders schützenswert. Deshalb haben sich die Träger der Pflegestützpunkte dazu entschieden, alle Stellen in Rheinland-Pfalz für den Kundenverkehr zu schließen. Dies betrifft auch die sechs Pflegestützpunkte im Landkreis.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung von Coronainfektionen und Maßnahmen zur Eindämmung des Virus findet ab sofort keine persönliche Beratung in den Pflegestützpunkten mehr statt. Deshalb können momentan auch keine persönlichen Besuche im häuslich-familiären Bereich erfolgen.

Die Maßnahme gilt in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zunächst

bis zum Ende der Osterferien in Rheinland-Pfalz am 19. April 2020.

Personen, die Hilfe benötigen, bekommen diese weiterhin per Telefon oder E-mail. Die Telefonnummern der Pflegestützpunkte im Landkreis lauten:

- **Standort Hermeskeil:**
0 65 03 / 9 52 27-50 und -51
- **Standort Konz:**
06501 60757-61 und -60
- **Standort Saarburg:**
0 65 81 / 9 96 79-90 und 91
- **Standort Schweich:**
06502 99786-01 und -02
- **Standort Waldrach:**
06500 9179-43 und -44
- **Standort Welschbillig:**
0 65 06 / 91 23-00

Weiterführende Informationen sowie die Emailadressen der direkten Ansprechpartner in den jeweiligen Pflegestützpunkten bietet die Homepage des Sozialportals Rheinland-Pfalz unter www.pflegestuetzpunkte.rlp.de oder www.sozialportal.rlp.de/aeltere-menschen/pflegestuetzpunkte

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Coronavirus dominiert wie kein anderes Thema unseren Alltag. Ich wende mich auf diesem Weg an Sie persönlich, um Ihnen zu versichern: Dies ist bei aller berechtigten Sorge kein Grund zur Panik.

Mein erster Appell an Sie: Halten Sie sich bitte an die Vorgaben und Regelungen, die Bund, Land und wir als Kreisverwaltung erlassen haben. Minimieren Sie Ihre sozialen Kontakte. Bleiben Sie, wenn möglich, zu Hause. So können wir es gemeinsam schaffen, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, uns und andere zu schützen und damit letztendlich unser Gesundheitssystem funktionsfähig zu halten.

Wir alle sind nun mit zahlreichen Einschränkungen konfrontiert. Alle öffentlichen Einrichtungen – Bürgerhäuser, Sportstätten und weitere Orte der Begegnung – sowie Schulen und Kindertagesstätten wurden bis auf weiteres geschlossen. Das Abendessen im Restaurant, Kinobesuche oder der Besuch auf dem Spielplatz – dies ist alles momentan nicht möglich. Auch unsere Verwaltungsgebäude bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen. Es gilt möglichst viele Menschen vor einer Übertragung des Virus zu schützen. Das ist das oberste Ziel dieser Maßnahmen.

Wir sind alle betroffen. Durch die Schließung von Kitas und Schulen werden berufstätige Eltern vor große Herausforderungen gestellt. Die Notfallbetreuung unterstützt dort, wo keine andere Möglichkeit gefunden werden kann. Viele Geschäftsleute müssen schließen und haben somit auf unbestimmte Zeit keine Einnahmen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer droht Kurzarbeit. Hier sollen koordinierte Unterstützungen von Bund und Land greifen. Die Hilfsprogramme laufen an. Die Banken und Sparkassen beraten, ebenso wie die Arbeitsverwaltung.

Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Vorerkrankungen benötigen Hilfe bei der Erledigung Ihrer wöchentlichen Einkäufe. Hier zeigt sich eine große Solidarität in der Bevölkerung, die ich an dieser Stelle ausdrücklich loben möchte. Ich sehe eine große Hilfsbereitschaft in unseren Gemeinden und viel Verständnis in der Bevölkerung. Dafür möchte ich Ihnen im Namen des Landkreises Trier-Saarburg danken.

Allerdings gibt es in einer Zeit, in der ein Thema die gesamte Gesellschaft beschäftigt, bedauerlicherweise Menschen, die dieses Interesse und diese Unsicherheiten ausnutzen und gezielt falsche Informationen verbreiten. Daher bitte ich Sie eindringlich ausschließlich vertrauenswürdige Quellen wie das Robert Koch Institut, die Weltgesundheitsorganisation oder die Internetseiten der Bundes- und Landesministerien zu zitieren und weiterzuverbreiten. Auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter www.trier-saarburg.de finden Sie aktuelle Zahlen und Hinweise, die in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg veröffentlicht werden.

Ich bin überzeugt, dass wir die anstehenden Herausforderungen gemeinsam bewältigen können. Jeder kann etwas dazu beitragen. Geben wir aufeinander acht, indem wir auf persönlichen Kontakt weitgehend verzichten. Bleiben Sie gesund!

Ihr Landrat Günther Schartz

Kreisverwaltung schließt für Publikumsverkehr

Kontakt per Telefon oder Online / Terminvereinbarung nur in dringenden Fällen

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen der Corona-Krise schließt die Kreisverwaltung Trier-Saarburg seit Dienstag komplett für den Publikumsverkehr. Viele Besucherinnen und Besucher kommen täglich mit ihren Anliegen ins Haus. Obwohl seit der vergangenen Woche die Besuchszeiten deutlich eingeschränkt waren, war es schwierig, die Besucherzahl im Haus zu begrenzen. Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll der direkte „face-to-face Kontakt“ als einer der Verbreitungswege des Corona-Virus nun noch weiter reduziert werden.

Aus diesem Grund können Bürgerinnen und Bürger fortan ausschließlich in

dringenden und unabdingbaren Fällen persönlich bei der Kreisverwaltung vorbeikommen. Dies ist außerdem nur mit einem vorab vereinbarten Termin möglich. Nach telefonischer Anmeldung vor dem Haupteingang holt der Mitarbeiter, bei dem der Termin vereinbart wurde, die Person ab und leitet sie durch das Gebäude. Größere Gruppen - ausgenommen Familien - können nicht in das Gebäude gelassen werden.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten ihr Anliegen vorab telefonisch oder via Email an die Kreisverwaltung zu richten. Auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter www.trier-saarburg.de sind die Telefonnummern und Email-Adressen der jeweils zuständigen

Ansprechpartner/-innen hinterlegt. Die Regelungen gelten für das Haupthaus am Willy-Brandt-Platz und damit auch für das dort ansässige Bürgerbüro, für die Nebenstellen in der Metternichstraße und der Karl-Benz-Straße sowie ebenso für das Gesundheitsamt in der Paulinstraße.

Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Kreistagsitzung im Zeichen von Corona Gremienarbeit pausiert bis auf weiteres

Die jüngste Kreistagsitzung war das vorerst letzte Treffen der politischen Vertreter des Landkreises Trier-Saarburg. Vor dem Hintergrund der Corona-Epidemie ruht bis auf weiteres die Gremienarbeit.

Aus diesem Grund übernahm der Kreistag in seiner Sitzung Tagesordnungspunkte, die im abgesagten Jugendhilfeausschuss hätten beraten werden sollen.

Förderung von Kindertageseinrichtungen

Der Kreistag sprach sich einstimmig für die Förderung von Baumaßnahmen in Kindertagesstätten in Höhe von rund 580.000 Euro aus. Die größten Vorhaben sind die Erweiterung der Kita Kenn um zwei Gruppen sowie der Kita Leiwen um eine Gruppe mit einer Förderung des Kreises von insgesamt 500.000 Euro. Außerdem wurden in Grundsatzbeschlüs-

sen dem Ausbau der Gruppen in den Kindertageseinrichtungen Gusenburg-Grimburg, Kasel, Kordel und Reinsfeld zugestimmt.

Darüber hinaus beschloss das Gremium eine jährliche Förderung von sechs Fachstellen für die sozialpädagogische Beratung an Grundschulen im Landkreis von 2020 bis 2023. Insgesamt werden in den vier Haushaltsjahren rund 850.000 Euro bereitgestellt.

Der Kreistag stimmte ebenfalls der Auftragsvergabe für den Ausbau der Kreisstraße 138 mit der Ortsdurchfahrt Serrig zu. Die Gesamtkosten für den rund 700 Meter langen Streckenabschnitt belaufen sich auf knapp 2,5 Millionen Euro. Der Kreisanteil liegt bei rund 1,5 Millionen Euro, von dem etwa 960.000 Euro zuschussfähig sind. In einer Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Serrig geht die Straße nach dem Ausbau in deren Trägerschaft über.

Neuregelung des Kurzarbeitergeldes Corona-Krise: Agentur für Arbeit Trier berät regionale Unternehmen

Der Bundestag hat umfangreiche Wirtschaftshilfen zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Dazu gehören auch die erweiterten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes, informiert die Agentur für Arbeit. So könne zukünftig Kurzarbeitergeld schon gezahlt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind – statt bisher einem Drittel. Darüber hinaus übernehme die Agentur für Arbeit die Sozialversicherungsbeiträge, die zuvor auch während der Kurzarbeit vom Arbeitgeber zu entrichten waren. Neu sei ebenfalls, dass ein Betrieb nicht mehr negative Arbeitszeitsalden aufbauen müsse, bevor er Kurzarbeitergeld beantragen könne, und dass die Neuregelungen auch für Zeitarbeitnehmer gelten, heißt es in einer Pressemitteilung der Agentur. Bisher war Kurzarbeit im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vorgesehen. Alle Neuregelungen sollen laut Arbeitsminister Hubertus Heil rückwirkend zum 1. März in Kraft treten.

Die Agentur für Arbeit Trier berät regionale Unternehmen zu allen Fragen rund

um das Kurzarbeitergeld. Die Experten des Arbeitgeber-Services sind unter der kostenlosen Rufnummer 0800 4 5555 20 zu erreichen. Wenn nach einer ersten Beratung die Beantragung von Kurzarbeitergeld für das Unternehmen in Frage kommt, stehen die Mitarbeiter der Fachabteilung Kurzarbeitergeld unter der Nummer 0651/ 205 3500 zur Verfügung. „Wichtig ist, dass Unternehmen, sobald der Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder unabwendbaren Ereignissen - dazu gehören die Auswirkungen des Corona-Virus - absehbar ist, Kurzarbeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit anzeigen,“ erklärt Heribert Wilhelmi, Leiter der Agentur für Arbeit in Trier. Die konkrete Beantragung des Kurzarbeitergeldes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. „Wir tun in der aktuell schwierigen Situation alles, um unsere regionalen Unternehmen zu unterstützen und eine möglichst schnelle und unbürokratische Abwicklung zu gewährleisten,“ so Wilhelmi.

Alle Informationen zum neuen Kurzarbeitergeld sowie Vordrucke finden sich unter www.arbeitsagentur.de

Sparkasse Trier schließt Filialen Bargeldversorgung sicher



Zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden, und um die Verbreitung des

Corona-Virus einzudämmen, hat die Sparkasse Trier am vergangenen Montag (23. März) für zunächst zwei Wochen alle Filialen für den allgemeinen Kundenverkehr geschlossen. Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Finanzdienstleistungen und Kundenberatung sind aber weiterhin sichergestellt.

Damit folgt die Sparkasse Trier den Empfehlungen der Bundesregierung sowie der Landesregierung, soziale Kontakte auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken. „Wir schließen die Türen für den allgemeinen Kundenverkehr, halten aber den Geschäftsbetrieb weiterhin aufrecht. Alle unsere Filialen bleiben besetzt“, so Dr. Peter Späth, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Trier.

Die Mitarbeiter sind telefonisch und per E-Mail weiterhin erreichbar. Nach vorheriger Terminvereinbarung können dringende und nicht aufschiebbare Angelegenheiten (insbesondere Liquiditätshilfen) durch persönlichen Besuch in den Filialen Theodor-Heuss-Allee, Viehmarkt, Konz, Saarburg, Schweich und Hermeskeil in Anspruch genommen werden. „Wir bitten allerdings darum, dass unsere Kunden zunächst mit ihrem persönlichen Berater vor Ort Kontakt (telefonisch bzw. per E-Mail) aufnehmen“, so Dr. Späth.

Für die Bargeldversorgung und den Kontoservice stehen die Geldautomaten und SB-Geräte wie gewohnt zur Verfügung. Ebenfalls steht das Online-Angebot über die Sparkassen-App oder die Internetfiliale der Sparkasse Trier uneingeschränkt zur Verfügung.

Aktuelle Zahlen und Hinweise

Aktuelles zur Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier finden sich auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter

www.trier-saarburg.de

Hier finden Sie auch täglich aktuelle Fallzahlen.

Ausbreitung der Corona-Pandemie eindämmen

Gemeinsame Anstrengungen von Landesregierung und Kommunen

Landesregierung und Kommunen werden in Rheinland-Pfalz alle Anstrengungen unternehmen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu bremsen. In einer Telefonkonferenz waren sich Ministerpräsidentin Malu Dreyer sowie die zuständigen Landesminister mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte einig. Nur im engen Zusammenwirken aller Verantwortlichen sowie der Einsicht und Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger könne dieser extremen Herausforderung wirkungsvoll begegnet werden.

„Die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger steht an erster Stelle. Angesichts

der Dynamik der Situation ist es ratsam, für kurzfristige, nicht vorhersehbare Bedarfe vorzusorgen“, erklärte Ministerpräsidentin Dreyer. Daher habe die Landesregierung beschlossen, einen Nachtragshaushalt zu erstellen. So würden vorsorglich weitere Mittel bereitgestellt, um flexibel auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dabei würden auch die derzeit besonders geforderten und betroffenen Kommunen finanziell unterstützt. Ferner werde der Handlungsrahmen für Landesbürgschaften erweitert.

Der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Günther Schartz, begrüßte die weitere Unterstützung der Gesundheitsämter durch das Land ausdrücklich. „Unser Personal in den Gesundheitsämtern arbeitet rund um die Uhr für einen wir-

kungsvollen Gesundheitsschutz der Bevölkerung“.

Ministerpräsidentin Dreyer dankte den Kommunalvertretern für ihr zielgerichtetes Vorgehen und konsequentes Handeln im Umgang mit dem Coronavirus. Sie appellierte nochmal an die kommunale Familie, die Regelungen zur Notfallbetreuung in Schulen und Kitas entsprechend der Landesvorgaben umzusetzen und keine eigenen kommunalen Einschränkungen vorzunehmen. Die Landesregierung und die Kommunen stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Die Homepage des Landkreistages enthält Informationen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und Empfehlungen der Gesundheitsämter.

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. September 2019 (Gebührensatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

- des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),
- des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) und
- des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),
- der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338)
- in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

am 17.03.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffent-

lich bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit
§ 6 Absatz 3 a) erhält folgende neue Fassung:

a) Die Jahresgrundgebühr ist im Voraus zu zahlen und zu folgenden Terminen eines jeden Jahres fällig:

- 01.03. Jahresgrundgebühr nach § 8 Absatz 1 b) für das Gebiet der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg
- 01.04. Jahresgrundgebühr nach § 10 Absatz 1 b) für das Gebiet des Landkreises Berncastel-Wittlich
- 01.05. Jahresgrundgebühr nach § 12 Absatz 1 b) für das Gebiet des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm und § 14 Absatz 1 b) des Landkreises Vulkaneifel

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 31.03.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 17.03.2020
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier
Der Verbandsvorsteher
Gregor Eibes, Landrat

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis

Die beiden hier abgedruckten Allgemeinverfügungen auf Seite 6 und 7 der *Kreis-Nachrichten* wurden bereits am 17. März 2020 auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg veröffentlicht. Die Allgemeinverfügungen gelten am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die nachträgliche Veröffentlichung in den *Kreis-Nachrichten* hat darauf keinen Einfluss.

Inzwischen hat das Land mit zwei Landesverordnungen weitere Maßnahmen verfügt, die im Internet unter www.rlp.de zu finden sind. Über ihren Inhalt informieren wird auf unserer Internetseite www.trier-saarburg.de

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) - 17.03.2020

Auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 10.02.2020 (BGBl S. 148) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt der Landkreis Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde – aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 16.03.2020 – nachfolgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg

1. Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder bereits infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebietes aufgehalten haben, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

- Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG (insbesondere auch Hospize),
- vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

d) betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,

e) betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,

f) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG für Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,

g) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,

h) Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,

i) Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und

j) Einrichtungen nach § 5 Nr. 7 LWTG, die einem unter lit. d) bis i) beschriebenen Wohnangebote entsprechen.

Die in Satz 1 lit. a) bis j) genannten Wohngruppen und Einrichtungen werden im Folgenden auch als „Einrichtungen“ bezeichnet.

Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

Infizierte Personen sind solche, bei denen die Infektion durch einen Test nachgewiesen wurde.

Die jeweils geltenden Risikogebiete sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Satz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepau-

se oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

Jede Patientin, jeder Patient, Bewohnerin, Bewohner oder Betreute einer Einrichtung im Sinne dieses Erlasses darf nur eine Besucherin oder einen Besucher, die nicht zu dem in Nr. 1, Satz 1, 1. Halbsatz genannten Personenkreis zählen, pro Tag für je eine Stunde empfangen. Dies gilt nicht für Kinder unter 16 Jahren sowie für Menschen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen.

2. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sofern Ausnahmen zugelassen werden, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Büro 467 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Trier, 17.03.2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde
In Vertretung: Stephan Schmitz-Wenzel,
Geschäftsbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 –Infektionen in Rheinland-Pfalz - 17.03.2020

Auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 10.02.2020 (BGBl S. 148) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt der Landkreis Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde – aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 17.03.2020 – nachfolgende

Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg

1. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind:
 - alle Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
 - Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 - Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - Verkaufsstellen des Einzelhandels, ins-

- besondere Outlet-Center,
- Spielplätze.
2. Diese Regelung gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel) und zur Steuerung des Zutritts, um Warteschlangen zu vermeiden (z.B. Einlasskontrollen). Dienstleister und Handwerker können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet.
 3. Der Zugang zu Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels ist zu beschränken und nur unter der Auflage zulässig, dass Hygienevorschriften eingehalten und Hinweise ausgehängt werden, die Besucherzahl reglementiert wird und Abstände zwischen den Tischen 2 Meter betragen. Die Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten werden auf 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
 4. Übernachtungsangebote im Hotelgewerbe sind nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken zulässig.

5. Verboten sind:
 - Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen,
 - Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
6. Veranstaltungen sind untersagt. Ein Ausnahmeverbehalt ist nicht zulässig
7. Die Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 6 gelten ab 18. März 2020, 0:00 Uhr.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
10. Die Maßnahmen sind bis 19. April 2020 befristet.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Büro 467 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Trier, 17.03.2020
 Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde
 In Vertretung: Stephan Schmitz-Wenzel,
 Geschäftsbereichsleiter

Haushaltssatzung des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.03.2020

Der Kreistag Trier-Saarburg hat aufgrund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung, in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Kommunalaufsichtsbehörde vom 16.03.2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt	der Jahresüberschuss auf	-2.300.652 €
Festgesetzt werden	2. im Finanzhaushalt	
1. im Ergebnishaushalt	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	
der Gesamtbetrag der Erträge auf		+4.913.284 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.218.139 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 44.419.077 €
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -24.200.938 €
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 19.287.654 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinsten Kredite des Kreises auf 24.200.938 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 18.445.632 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 15.313.974 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 55.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Der Landkreis Trier-Saarburg erhebt nach § 58 Abs. 4 der Landkreisordnung von den kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), in der derzeit gültigen Fassung wird der Umlagesatz auf 44,00 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 an die Kreiskasse zu entrichten.

nachrichtlich:

Planung - Umlagesoll 2018:	59.237.636 €
Ergebnis - Umlagesoll 2018:	61.355.247 €
Umlagesatz:	42,50 %
Planung - Umlagesoll 2019:	67.703.479 €
Ergebnis - Umlagesoll 2019:	67.837.804 €
Umlagesatz:	44,00 %
Planung - Umlagesoll 2020:	70.613.116 €
Umlagesatz:	44,00 %

§ 6 Eigenkapital

der geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug 62.612.321 €
 der geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug 59.596.988 €
 der geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 60.258.516 €
 der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 60.435.386 €
 der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 58.516.384 €
 der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019

beträgt 58.517.086 €
 der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 56.216.434 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn die Wertgrenzen nach § 5 der Hauptsatzung im Einzelfall mit 150.000,-- € (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) bzw. 50.000,-- € (außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen über die Altersteilzeit bei Beamten und Tarifbeschäftigten wird die zu bewilligende Anzahl der Fälle von Altersteilzeit für Beamte / Beamtinnen auf - 0 - und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf - 8 - festgesetzt.

Trier, den 19.03.2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
 Günther Schartz, Landrat

Anmerkungen:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 16.03.2020, Az.: 17 4-LK TR/BHH 2020/ 21a, für den in § 2 der Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Trier-Saarburg auf 24.200.938 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen verzinsten Investitionskredite die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, verbunden mit der Maßgabe, dass die Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die einen der ausnahmebegründenden Tatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 18.445.632 Euro, soweit für deren Finanzierung in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite in Höhe von 15.313.974 Euro aufgenommen werden müssen, wurde ebenfalls mit der Maßgabe erteilt, dass die Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen verwendet werden dürfen, die einen der ausnahmebegründenden Tatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG wurde die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 1.013.952 Euro als ordentlicher Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage bzw. dem überragenden Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zugelassen.

Der Haushaltsplan des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2020 liegt an sieben Werktagen in der Zeit vom 30.03.2020 bis einschl. 07.04.2020 von Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in 54290 Trier, Willy-Brandt-Platz 1, im Bürgerbüro – Zimmer 1/2, öffentlich zur Einsicht-

nahme aus. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise können sich die Öffnungszeiten der Kreisverwaltung ändern. Die aktuellen Öffnungszeiten und Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.Trier-Saarburg.de. Um die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten, steht der Haushaltsplan ebenfalls auf unserer Homepage unter „Interaktiver Haushalt“ zur Verfügung.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54290 Trier, den 19. März 2020

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz, Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Bauherr Zweckverband Integratives Schulprojekt Schweich
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

Maßnahme Neubau Integratives Schulprojekt Schweich
bestehend aus Schulbau, Schwimmbad,
3-Feld-Sporthalle
BRI 66.969 m³; BGF 13.574 m²

Leistungen VE 310 Estricharbeiten:

- Ca. 9.150 m² Zementestrich/Heizestrich/Estrich auf Trennlage/Estrich auf Dämmschicht
- Ca. 3.050 m² Hartbetonestrich / Terrazzo

Ausführungszeiten: März 2021 bis Februar 2022

Die Vergabeunterlagen können nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter den folgenden Links <https://www.subreport.de/E66569818> kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist 28.05.2020, 9:00 Uhr

Ende der Bindefrist 27.07.2020

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie unter <http://simap.ted.europa.de> im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Vergabepattform unter <https://www.subreport.de/E66569818>

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Vergabestelle

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Schulzentrum in Schweich eine Stelle als **Schulhausmeister (m/w/d)**

in Vollzeit zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt zunächst im Rahmen eines auf zwei Jahre ohne Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses mit der Option einer anschließenden unbefristeten Weiterbeschäftigung.

Aufgabenbereich:

- Ausführung von Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten
- Pflege der Außenanlagen und Durchführung des Winterdienstes
- Überwachung der Reinigungsarbeiten
- Betreuung der Zentralen Heizungsanlage mit der dazu gehörenden Gebäudeleittechnik
- Pflege und Wartung der elektronischen und technischen Anlagen

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung in einem handwerklichen Beruf
- handwerkliches Geschick sowie körperliche Belastbarkeit
- gute Kommunikationsfähigkeit und Freude im Umgang mit Menschen
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbstständigkeit
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse BE
- MS-Office-Kenntnisse
- Bereitschaft, temporär auch an anderen Schulstandorten im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg eingesetzt zu werden
- Kenntnisse in Haus- und Elektrotechnik sind wünschenswert

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Entgeltzahlung erfolgt aus der Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Zeugnisse) werden erbeten bis zum 01.04.2020 an die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier